

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 7

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1942

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Gebrechlich im Sinn von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates ist eine Person, welche infolge ihres Gebrechens eine im Vergleich zur normalen stark herabgesetzte Erwerbsfähigkeit besitzt und daher besonders hilfsbedürftig ist; trifft dies zu, und hat das Gebrechen bereits beim Zuzug in den Wohnkanton bestanden, so entsteht kein Konkordatsfall (Basel-Landschaft c. Bern i. S. O. K. H., vom 28. Mai 1942).

In tatsächlicher Beziehung:

O. H. von S. (Kt. Bern) ist am 25. März 1921 in Basel geboren worden. Kurz nach der Geburt starb der Vater, worauf die Mutter mit dem damals kaum einjährigen Knaben nach B. und später L. (Basel-Landschaft) zog. Im Mai 1923 verreisten sie nach Amerika. Dort erkrankte O. H. an der Kinderlähmung. Als Folge davon blieben beide Beine vollständig gelähmt. Im Juni 1923 kehrte die Mutter mit dem gebrechlichen, etwas mehr als zwei Jahre alten Knaben nach L. zurück, wo sie sich seither ununterbrochen aufhalten. Bis 1928 wurden die Lähmungserscheinungen ohne großen Erfolg in verschiedenen Anstalten behandelt. Der unglückliche Knabe konnte sich trotzdem immer nur im Invalidenwagen oder dann in Kauerstellung fortbewegen, wobei er die Füße mit den Händen vorwärtschieben mußte. Die Kosten der Behandlung in den verschiedenen Anstalten bezahlte die Mutter, die sich inzwischen wieder verheiratet hatte.

O. H. ist geistig normal entwickelt. Er besuchte sechs Jahre die Primarschule und drei Jahre die Bezirksschule und durchlief nachher eine kaufmännische Lehrzeit bei seinem Onkel in einer Autogarage. 1941 bestand er mit Erfolg die Abschlußprüfung. Die Stelle konnte er beibehalten. Während den Lehrjahren erhielt er anfänglich 40, später 60 und schließlich 80 Franken Monatslohn; seit dem Abschluß der Lehre bezieht er einen Monatslohn von 200 Franken.

Auf Anraten eines Orthopädisten ließ er sich in Bern in der Insel operieren. Es gelang, eines der gekrümmt gebliebenen Beine zu strecken, das rechte mußte jedoch im Oberschenkel amputiert werden. Mit einer Prothese rechts und einem besondern Stützapparat links konnte erreicht werden, dass H. nun wenigstens aufrecht stehen kann, was ihm vor der Operation nicht möglich war. Als dieser Fall anhängig gemacht wurde, lernte er an zwei Stöcken gehen. Nach der Ansicht des

Orthopäden soll gute Aussicht bestehen, daß H. auf diese Weise gehen lernt; ohne Prothese und Stützapparat und ohne die beiden Stöcke werde er sich aber nie fortbewegen können, sei hilflos und auf andere angewiesen.

Für die Prothese, den Stützapparat und die Behandlung stellt der Orthopädist Rechnung im Betrag von 1400 Franken; dazu kommen die Spital- und Operationskosten (940 Franken). H. und seine Verwandten sind außerstande, diese Kosten zu übernehmen. Abgesehen von einem voraussichtlichen Beitrag der Pro Infirmis (wahrscheinlich 500 Franken) müssen die Armenbehörden die Kosten tragen. Baselland lehnt ab, sie konkordatlich zu verrechnen, während Bern darauf beharrt und Beschluß nach Art. 17 des Konkordates faßte.

Gegen diesen Beschluß rekurriert Baselland. Es stützt sich auf Art. 2, Abs. 5 des Konkordates und macht namentlich geltend, die Erwerbsfähigkeit des H. sei durch sein körperliches Gebrechen derart herabgesetzt, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermöge. Die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit hätten schon beim Zuzug bestanden, und es sei lediglich besonders günstigen Umständen zu verdanken, daß bis heute nicht öffentliche Hilfe in Anspruch genommen werden müssen. H. habe seine kaufmännische Stelle nur dank seinen verwandtschaftlichen Beziehungen erhalten und behalten können. Das durch die nahe Verwandtschaft ermöglichte Anstellungsverhältnis sei bloß eine besondere Erscheinungsform der dauernden fremden Beihilfe. Selbst dann, wenn H. seinen Lebensunterhalt auf absehbare Zeit hinaus selbst verdienen könne, werde er so wenig wie heute imstande sein, alle aus seinem Leiden entspringenden außerordentlichen Auslagen (Erneuerung der Prothesen usw.) zu bestreiten.

Demgegenüber führt Bern in der Vernehmlassung aus, daß die Erwerbsfähigkeit des H. trotz seines Gebrechens nicht wesentlich herabgesetzt sei. Für Arbeiten, die seinem Bildungsgrad entsprechen, sei er leistungsfähig wie andere kaufmännische Angestellte. Es treffe daher auch nicht zu, daß er seine Stelle nur wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen und nur aus Mitleid erhalten habe. Es sei anzunehmen, daß sich H. auch später im Konkurrenzkampf dank seiner beruflichen Kenntnisse behaupten könne. Übrigens sei auf die Tatsache abzustellen, daß H. in seiner Stelle befriedige. Er bedürfe heute wie auch in Zukunft keiner Unterstützung für seinen Lebensunterhalt. Bei den jetzt in Frage stehenden Auslagen handle es sich um außerordentliche und einmalige Aufwendungen; weitere ähnliche Auslagen seien höchst unwahrscheinlich. Jedenfalls sei die Erwerbsfähigkeit des H. nicht derart herabgesetzt, daß er dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe auskommen könne.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Eine Person wird „konkordatsgenössig“ nicht schon mit der Begründung des Konkordatswohnsitzes, sondern erst mit der Erfüllung weiterer Erfordernisse — namentlich der Wartefrist — und nur wenn sie konkordatsgenössig ist, kann sie einen Konkordatsfall bilden, dann nämlich, wenn zur Konkordatsgenössigkeit die Unterstützungsbedürftigkeit hinzukommt. Es bestehen somit drei konzentrische Kreise, nämlich der (erste) Kreis der Personen mit Konkordatswohnsitz, von denen nur ein Teil konkordatsgenössig ist (zweiter Kreis), und von denen wiederum ein Teil armengenössig wird (dritter Kreis). Nur dieser dritte, innerste Kreis enthält die Konkordatsfälle. Die Konkordatsgenössigkeit wird nicht schon mit dem Wohnsitz erworben, Voraussetzung ist vielmehr, dass, allgemein gesprochen, die Person nicht ein besonderes Unterstützungsrisiko darbiete. Das Konkordat

schließt nun allerdings nicht alle Fälle eines solchen besondern Risikos von der Konkordatsgenössigkeit aus, sondern nur gewisse in Art. 2, Abs. 3 (und 4) und 5 umschriebene Fälle, nämlich die, in denen das besondere Risiko sich darin zeigt, daß die Person schon kurz nach dem Zuzug erheblich unterstützungsbedürftig wird, und die Fälle „mitgebrachter“ körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit. (Eine Person kann also einen schlechten Risikoposten darstellen, z. B. wegen allgemeiner Charakterschwäche oder -verdorbenheit, und doch konkordatsgenössig werden.)

2. Bei Abs. 5 von Art. 2 kommt es nicht darauf an, wie bald voraussichtlich Unterstützungsbedürftigkeit eintreten wird. Ihr Eintritt kann von Faktoren abhängen, die mit dem Alter oder dem Gebrechen nichts zu tun haben, z. B. von der Größe vorhandenen Vermögens, oder von der Möglichkeit, bei andern Hilfe zu erhalten. Das Wesentliche bei Alter und Gebrechen ist, daß die Person sich voraussichtlich nicht dauernd ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag (was das Konkordat beim Alter von über 60 Jahren ohne weiteres annimmt). Das Risiko besteht in der herabgesetzten Erwerbsfähigkeit. Es fragt sich somit bei körperlichen und geistigen Gebrechen nur, ob die Unterstützungsbedürftigkeit, falls sie je eintreten sollte, in der Hauptsache auf die stark verminderte Eignung zurückzuführen sein wird, im Erwerbsleben aus eigener Kraft auf eigenen Füßen zu stehen. Die Beihilfe braucht nicht in Geldzuwendungen zu bestehen. Beinahe jeder Mensch bedarf allerdings zu seinem Fortkommen gelegentlich gütiger Hilfe und Förderung oder sonst einer „Chance“. Der unter Art. 2, Abs. 5 fallende Gebrechliche ist aber der, der infolge seines Gebrechens nur eine im Vergleich zur normalen stark herabgesetzte Erwerbsfähigkeit besitzt, wobei auch die durch das Gebrechen bedingten Mehrauslagen in Betracht gezogen werden müssen, und der deshalb besonders hilfsbedürftig ist.

3. H. fällt unter Art. 2, Abs. 5. Seine Gebrechlichkeit hindert ihn in der Erwerbstätigkeit auf dem normalen Arbeitsmarkt dermaßen, daß er gegenüber einem Gesunden als dauernd schwer benachteiligt und damit auf fremde Beihilfe angewiesen erscheint. Das Gebrechen hat unbestrittenermaßen schon beim Zuzug bestanden. Der Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft muß daher gutgeheißen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Fall ist außerkonkordatlich zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

31. Unterstützungspflicht von Verwandten. Ausmaß der Unterstützungspflicht unter Geschwistern.

Mit Regierungsratsbeschluß vom 17. September 1940 ist der von E. B. für seine Schwester M. W. an die Direktion der sozialen Fürsorge B. zu bezahlende Verwandtenbeitrag von ursprünglich Fr. 15.— auf Fr. 12.— herabgesetzt worden.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 1941 ersuchte E. B. um Befreiung von jeder Beitragspflicht für seine Schwester, welchem Ansuchen der Regierungstatthalter B. in seinem Entscheid vom 25. Februar 1942 nur teilweise entsprechen konnte durch Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 5.— monatlich. E. B. erklärte hierauf den Rekurs an die Oberinstanz und erneuerte sein Begehren um gänzliche Befreiung von jeder Beitragspflicht.